

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Tierzuchtgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Tierzuchtgesetz, LGBl. Nr. 135/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 107/2002, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Z. 3 wird das Wort „erhebliche“ durch das Wort „erbliche“ ersetzt.*

2. *Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Eine Zuchtorganisation für Equiden ist von der Landeskammer anzuerkennen, wenn sie folgende zusätzliche Voraussetzungen aufweist:

1. Sie führt das Zuchtbuch über den Ursprung und hat Grundsätze festgelegt:
 - a) für die Abstammungsaufzeichnung,
 - b) für die Definition der Merkmale der Rasse(n) oder der vom Zuchtbuch erfassten Zuchtpopulation,
 - c) für die Kennzeichnung der Equiden,
 - d) für die Definition der grundlegenden Zuchtziele,
 - e) für die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte, wenn Equiden nach verschiedenen Kriterien eingeschrieben oder eingestuft werden und
 - f) für Ahnenreihen, die in einem oder mehreren anderen Zuchtbüchern eingeschrieben sind.
2. Sie hält, wenn sie nicht das Zuchtbuch über den Ursprung einer Rasse führt, die Grundsätze ein, die von der Zuchtorganisation, welche das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, aufgestellt sind.“

3. *Im § 22 Abs. 1 entfällt die lit. a).*

4. *Nach § 22 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Der Aufsicht durch die Landwirtschaftskammer unterliegen in züchterischer Hinsicht die anerkannten Zuchtorganisationen.“

5. *Dem § 28 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Neufassung des § 2 Z. 3, die Einfügung der §§ 7 Abs. 1a und 22 Abs. 1a sowie der Entfall des § 22 Abs. 1 lit. a) durch die Novelle LGBl.Nr.tritt mitaußer Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann: